

SATZUNGEN

- über a) **die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich „Unterm Fußrain“ im Ortsteil Mengen**
- über b) **die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung im Bereich „Unterm Fußrain“ im Ortsteil Mengen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat am 22.03.2011

- a) aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m § 244 (2) Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- b) aufgrund von § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 05.03.2010 (GBl. S. 416)

i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich „Unterm Fußrain“ im Ortsteil Mengen, sowie die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung im Bereich „Unterm Fußrain“ im Ortsteil Mengen, als Satzungen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil im Bereich „Unterm Fußrain“ im Ortsteil Mengen wird abgerundet. Durch die Satzung werden die Grundstücke Flst. Nrn. 2036, 2037, 2038 und 2039 (Teil) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Gleichzeitig wird eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung „Unterm Fußrain“ beschlossen. Die Grenzen der Einbeziehungssatzung ergeben sich aus der Planzeichnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

- a) Für die Einbeziehungssatzung „Unterm Fußrain“ sind maßgebend:
- | | |
|---|----------------|
| (1) die Planzeichnung M 1:500 | vom 22.03.2011 |
| (2) die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Abrundungssatzung | vom 22.03.2011 |

Sie sind Bestandteil der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich „Unterm Fußrain“ im Ortsteil Mengen

b) Für die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung „Unterm Fußrain“ sind maßgebend:

- (1) die gemeinsame Planzeichnung zur Einbeziehungssatzung „Unterm Fußrain“ vom 22.03.2011
- (2) die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung „Unterm Fußrain“ vom 22.03.2011

Sie sind Bestandteil der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich „Unterm Fußrain“ im Ortsteil Mengen

c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom 22.03.2011

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Schallstadt, den 22. März 2011

Der Bürgermeister Jörg Czybulka
Bürgermeister

